



Der Superintendent
Kirchplatz 1
42103 Wuppertal
Tel: 0202/49377-71/74
Fax: 0202/49377-92
E-Mail: knorr@kirchplatz.de

An den
Präsidenten des
Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 101143
4002 Düsseldorf



25.11.02

Betr.: Entwurf Bestattungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Synode des Kirchenkreises Elberfeld – 99 Vertreterinnen und Vertreter aus den Gemeinden und Referaten und Einrichtungen des Kirchenkreises - hat sich bei ihrer Tagung am 15./16.11.2002 sehr ausführlich mit dem Thema

"Rückgang der Bestattungskultur" oder Bestattungskultur auf dem Weg zur Entsorgung?"

befasst.

Als Kirche sind wir der Ansicht, dass wir die Änderung der Bestattungskultur in unserem Lande nicht nur zur Kenntnis zu nehmen haben, sondern auch unsere Bedenken - sowohl im Blick auf die Menschenwürde des Verstorbenen als auch im Blick auf die Lebenden und dabei besonders die sozial Schwachen - zu äußern haben. Wir haben uns auch mit dem Entwurf eines neuen Bestattungsgesetzes für das Land NRW beschäftigt und dazu den in der Anlage beigefügten Beschluss gefasst. Wir geben Ihnen diesen Beschluss zur Kenntnis mit der herzlichen und dringenden Bitte, unser Anliegen in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Knorr)
Superintendent

Anlage

Tagung der Kreissynode Elberfeld am 15./16. November 2002

TOP 2 Entwurf Bestattungsgesetz NRW

Wir begrüßen in dem Entwurf des Bestattungsgesetzes die neuen Regelungen

- für die Bestattung von Totgeburten
- sowie die Öffnung für Bestattungsformen von Angehörigen nichtchristlicher Religionen.

Zur menschenwürdigen Bestattung gehört für uns, dass jeder Mensch das Recht hat, die Art seiner eigenen Bestattung selbst festzulegen. Deshalb begrüßen wir, dass das Gesetz die Wahlmöglichkeit eröffnet.

Wir befürchten jedoch, dass über den Weg der Liberalisierung der Bestattungsformen künftig vor allem finanzielle Gesichtspunkte für die Art und Weise einer Bestattung ausschlaggebend sein werden.

Wir befürchten hier gravierende Konsequenzen gerade für solche Menschen, die nicht in der Lage sind, für die Kosten ihrer eigenen Bestattung zu sorgen.

Aus unserer Sicht gehören in unserer Kultur zu einer menschenwürdigen Bestattung folgende Merkmale:

- Trauerfeier
- Sarg oder Urne
- ein nicht anonymes Grab auf einem Friedhof.

Das Gesetz sollte verbindlich festsetzen, dass von einem Standard nur abgewichen werden darf,

- wenn der schriftlich vorliegende Wunsch eines Verstorbenen dies ausdrücklich vorsieht
- oder wenn die Religionszugehörigkeit eines Verstorbenen dies ausdrücklich verlangt.

Beschluss: Angenommen bei 21 Gegenstimmen.



Handwritten signature